

1. Vertragsschluss / Formerfordernisse

1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der SMB Medical SA (nachfolgend auch bezeichnet als **wir** und **unsere**) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen (**AEB**). Diese werden Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten, wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn die SMB Medical SA auf die AEB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Anfragen oder Bestellungen oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite der SMB SA, wo der Text der AEB eingesehen werden kann. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen der SMB Medical SA noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

1.2 Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftlichkeit, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist die SMB Medical SA jederzeit zum Widerruf berechtigt.

2. Angebote des Lieferanten

Durch die Anfrage beim Lieferanten wird dieser ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich in seinem Angebot nach den Beschreibungen und Zielen der SMB Medical SA zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, die SMB Medical SA hinsichtlich aller Umstände aufzuklären, die für das Angebot oder die angebotenen Leistungen von Interesse sein könnten. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine andere Frist setzt, ist sein Angebot für 30 Tage bindend. Wegen Nichtzustandekommen eines Vertrages kann der Lieferant in keinem Falle Ersatz für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn oder weiteren Schadenersatz geltend machen.

Alle Bestellungen seitens der SMB Medical SA müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen durch den Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung durch den Lieferanten, gilt die Bestellung als angenommen und bindend.

Die Herkunft der Materialien müssen in der Offerte klar und verständlich deklariert werden.

3. Lieferumfang / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von der SMB Medical SA beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere auch die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften am Bestimmungsort beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant hat die SMB Medical SA über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären. Prozessveränderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch SMB Medical SA erfolgen.

3.2 Die SMB SA kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet die SMB Medical SA nach billigem Ermessen.

3.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er die SMB Medical SA auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann. Bei Liefergegenständen oder Teilen für die Luft- und Raumfahrtindustrie und die Medizinaltechnik gilt **Betriebslebensdauer des Produktes** mindestens jedoch 30 Jahre.

3.4 Die vorzeitige Einstellung der Fabrikation des Liefergegenstandes oder Teile davon durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten ist der SMB Medical SA so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung ist die SMB SA berechtigt, ungeachtet allfälliger Patente oder anderer Rechte, den Liefergegenstand für den Eigenbedarf ohne Entschädigung an den Lieferanten selber herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu benützen. Der Lieferant ist verpflichtet, der SMB Medical SA die entsprechenden Unterlagen zumindest betreffend die Teile, die der Lieferant selber fertigt, auf Verlangen herauszugeben.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise in der vereinbarten Währung (im Zweifel: CHF). Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Wechsel) bleibt der SMB SA überlassen. Die Rechnung ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer der SMB Medical SA zu versehen.

4.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die SMB Medical SA zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4.3 Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

5. Lieferbedingungen / Eigentumsübergang

5.1 Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2000) an den von der SMB Medical SA bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer der SMB Medical SA zu versehen. Bei vereinbarter Lieferung "ab Werk" sind der SMB Medical SA und dem von der SMB Medical SA bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und der SMB Medical SA unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

5.2. Die Liefergegenstände sind den Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort entsprechend, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Die SMB Medical SA ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn die SMB Medical SA wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat die SMB Medical SA Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

5.3 Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, erfolgt der Eigentumsübergang zu dem Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand oder Teile davon fertig gestellt sind. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung hat der Lieferant den Liefergegenstand kostenlos für SMB Medical SA zu lagern und ihn als Eigentum von SMB Medical SA zu kennzeichnen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, den Liefergegenstand so zu lagern und zu versichern, als ob das Eigentum nicht übergegangen wäre. Der Übergang der Gefahr an den Liefergegenständen erfolgt gemäss den Bestimmungen von Incoterms.

6. Termine / Verzug

6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der SMB Medical SA oder bei dem von der SMB Medical SA bestimmten Empfänger. Bei Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums gerät der Lieferant automatisch in Verzug. Die Vermutung von Art. 190 Abs. 1 OR gilt nicht. Der Lieferant hat der SMB Medical SA eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Zeichnet sich schon vor der Fälligkeit der Lieferung ab, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann die SMB Medical SA dem Lieferanten eine Frist setzen, um Abhilfe zu schaffen und danach vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten und stattdessen Schadenersatz geltend machen. Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig.

6.2 Bei Verzug ist die SMB Medical SA berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese berechnet sich für jede angefangene Woche nach dem nachfolgenden Schema. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die der SMB Medical SA zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs (Art. 102 ff. OR) nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche nicht anzurechnen.

Woche(n) Verzögerung	Vertragsstrafe in % der Vertragssumme
1	0.0%
2	0.5%
3	1.5%
4	3.0%
5	5.0%
6	7.5%
7 und mehr	10.0%

Die SMB Medical SA behält sich das Recht vor, allfällige weitere durch die Verzögerung entstandene Kosten wie Pönalen seitens des Kunden der SMB Medical SA usw. unabhängig von der bezahlten Vertragsstrafe zusätzlich in Rechnung zu stellen. Beträgt die Verzögerung mehr als 3 Wochen behält sich die SMB Medical SA das Recht vor, ohne jegliche Entschädigung vom bestehenden Vertrag zurückzutreten. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von der Bezahlung der Vertragsstrafe. Auf Lieferverzögerungen, welche nicht spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin bekanntgegeben werden, wird eine zusätzliche Vertragsstrafe von 2% erhoben.

7. Geheimhaltung / Informationen / Immaterialgüterrechte

7.1 Informationen (schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt) in technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, etc.), Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und sonstige Unterlagen sowie damit im Zusammenhang stehende Immaterialgüterrechte gelten als vertrauliche Informationen, bleiben unser Eigentum und sind geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden.

7.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SMB Medical SA nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zur SMB Medical SA werben. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen der SMB Medical SA hin jederzeit, spätestens jedoch, wenn der Lieferant seine Aktivitäten für die SMB Medical SA einstellt, herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

7.3 Alle Zeichnungen und weiteren Dokumente (schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt), welche der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss einer Bestellung erstellt, sowie alle diesbezüglichen Urheberrechte und weiteren Immaterialgüterrechte, sind im ausschliesslichen Eigentum von SMB Medical SA. Der Lieferant verpflichtet sich, die Kopien der Zeichnungen und weiteren Dokumente SMB Medical SA zu übergeben und jederzeit auf Anfrage von SMB Medical SA weitere Dokumente zu zeichnen oder Handlungen vorzunehmen, um das Eigentum von SMB SA an Immaterialgüterrechten, einschliesslich insbesondere den Urheberrechten, sicherzustellen. Sollte es gemäss dem anwendbaren Recht nicht möglich sein, Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte abzutreten, gewährt der Lieferant SMB Medical SA das ausschliessliche Recht und die Lizenz für das Kopieren und/oder die Verwertung der Immaterialgüterrechte. Der Lieferant garantiert, dass Liefergegenstände und Teile davon keine Immaterialgüterrechte von Dritten verletzt.

7.4 Sofern der Lieferant (oder ein Angestellter oder Subunternehmer des Lieferanten) eine Erfindung macht oder das Produkt verbessert, gewährt er SMB Medical SA das lizenzgebührenfreie Recht und die Lizenz, eine solche Erfindung oder Verbesserung zu verwerten, einschliesslich dem Recht zur Sublizenzierung.

7.5 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen betreffend Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 50'000 fällig. SMB Medical SA stehen die zusätzlichen rechtlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Realerfüllung, weiteren Schadensersatz und vorsorgliche Massnahmen.

8. Gewährleistung Qualität / Wareneingangskontrolle

8.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die vereinbarten Eigenschaften aufweist, den vereinbarten Spezifikationen und Unterlagen, die dem Lieferanten übergeben worden sind, entspricht und dass Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind. Wenn der Lieferant erkennen konnte, dass die von der SMB Medical SA verlangten Eigenschaften oder die vorgegebenen Spezifikationen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache ungünstig oder untauglich sind, so ist dies der SMB Medical SA unverzüglich schriftlich zu melden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, diese Fälle zu erkennen. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für die eigene Leistung und auch dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der Liefergegenstände keine Eigentumsrechte oder Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.2. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, allfällige Qualitätssicherungsvereinbarungen der SMB Medical SA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die SMB Medical SA. Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsdokumente und Aufzeichnungen für 10 Jahre (Luft- und Raumfahrt sowie Medizinaltechnik) Betriebslebensdauer des Produktes% mindestens jedoch 30 Jahre) elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen SMB Medical SA und dem Lieferant beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind SMB Medical SA.

8.3 SMB SA ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände oder Teile davon umgehend zu prüfen. Mängel werden nach Feststellung gemeldet. Der Lieferant erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

9. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant SMB Medical SA, ihren Kunden sowie gegebenenfalls weiteren Behörden den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier). Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

10. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Garantiefrist / Versicherung

10.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche der SMB Medical SA nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die SMB Medical SA kann vom Lieferanten insbesondere auch die Nachlieferung einwandfreier Ware verlangen. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der SMB Medical SA gegenüber ihren Abnehmern kann sie nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche der SMB Medical SA aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei der SMB Medical SA oder ihren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.

10.2 Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen der SMB Medical SA oder ihren Abnehmern, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.

10.3 Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die die SMB Medical SA gegenüber ihren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet ist und die auf Mängel der bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

10.4 Der Lieferant haftet für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei der SMB Medical SA bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Bei reparierten oder ausgetauschten Waren beginnt die Gewährleistungs- oder Garantiefrist mit dem Datum der Inbetriebnahme neu. Liefergegenstände, die aus anderen als den spezifizierten Materialien oder aus mangelhaften Materialien gefertigt wurde, müssen vom Lieferanten während fünf Jahren ab Lieferung kostenlos ersetzt werden.

10.5 Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Stellungnahme der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) angefordert. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die gemäss Gutachten nicht im Recht ist.

10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten in der sämtliche allfälligen Risiken berücksichtigt sind. Der Nachweis ist auf Verlangen der SMB Medical SA zu erbringen.

11. Produkthaftungspflicht

11.1. Wird die SMB Medical SA von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftungrechts belangt, weil der Liefergegenstand fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen ist, so stellt der Lieferant die SMB Medical SA von diesen Ansprüchen frei. Die SMB Medical SA verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Die SMB Medical SA kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn feststeht, dass Liefergegenstände zu einer Haftung aus Produkthaftungspflicht geführt haben.

11.2. Drängt sich nach Einschätzung der SMB Medical SA wegen eines fehlerhaften Liefergegenstandes ein Produkterückruf auf, so orientiert die SMB Medical SA den Lieferanten vorher unverzüglich, sofern nicht Gefahr in Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Mängel der Liefergegenstände notwendig geworden ist.

11.3. Die Ansprüche der SMB Medical SA gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber der SMB Medical SA, das heisst gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftungrechts.

12. Beistellungen

Von der SMB Medical SA beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum der SMB Medical SA. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SMB Medical SA angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum der SMB Medical SA über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch SMB Medical SA.

13. Werkzeuge

13.1 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält die SMB Medical SA in dem Umfang, in dem sich die SMB Medical SA an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit-) Eigentum der SMB Medical SA über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Genehmigung der SMB Medical SA berechtigt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit-) Eigentum der SMB Medical SA zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge.

13.2 Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Anteil der SMB Medical SA am Ursprungswerkzeug im Eigentum der SMB Medical SA. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht der SMB Medical SA ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im (Mit-) Eigentum der SMB Medical SA stehen, ausschliesslich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen.

13.3 Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an die SMB Medical SA herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat die SMB Medical SA nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

14. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach den Vorgaben der SMB Medical SA Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird der Lieferant diese entsprechend verpflichten.

15. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

15.1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und die SMB Medical SA für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

15.2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er die SMB Medical SA nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zur SMB Medical SA oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht

16.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von der SMB Medical SA angegebene Bestimmungsort.

16.2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrechtskonvention).

16.3 Hat der Lieferant Sitz in der Schweiz gilt: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Sant'Antonino (Sitz der SMB Medical SA) Die SMB Medical SA ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

16.4: Hat der Lieferant Sitz im Ausland gilt: Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Bellinzona. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Italienisch.